

1320/AB
vom 26.05.2020 zu 1317/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.246.250

Wien, 26.5.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1317/J** der Abgeordneten Gerald Loacker, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend COVID-19-Testung und Quarantäne für nach Österreich einreisende Personen wie folgt:

Frage 1:

- *Werden Personen, die die Rückholaktion des Außenministerium in Anspruch nehmen, und in Österreich derzeit keine Wohnung zur Verfügung haben, Unterkünfte zugesichert?*
 - a) *Wenn ja, welche Behörden sind für die Organisation von Unterkünften seit wann zuständig?*
 - b) *Wenn ja, wie viele solcher geeigneten Unterkünfte stehen insgesamt zur Verfügung?*
 - c) *Wenn ja, wie viele dieser Unterkünfte wurden für wieviele Personen genutzt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Zahl.*
 - d) *Wenn ja, nach welchen Kriterien werden welche Unterkünfte wann und wie lange zur Verfügung gestellt?*
 - e) *Wenn ja, wie erfolgt der Transport zu diesen Unterkünften?*

- f) *Wenn ja, welche Kosten in welcher Höhe werden übernommen?*
- g) *Wenn nein, wieso nicht und wie ist dies mit der Verpflichtung zur Quarantäne und dem Ziel, einer Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken, vereinbar?*

Da es sich hier um die Zuständigkeit des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten gemeinsam mit den jeweiligen Landesbehörden handelt, wäre hier beim zuständigen Außenminister nachzufragen.

Frage 2:

- *Wie wird die freiwillige Selbstquarantäne nach § 1 Abs 1 der 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich im Falle von zurückkehrenden ÖsterreicherInnen überwacht?*

Vorweg muss gesagt werden, dass es sich hier um keine freiwillige Selbstquarantäne sondern eine verpflichtende, aber selbstüberwachte Quarantäne handelt. Die betroffene Person bestätigt dies eigenhändig mit Unterschrift.

Wie der Terminus „selbstüberwachte Heimquarantäne“ zum Ausdruck bringt, ist grundsätzlich keine Überwachung durch die Gesundheitsbehörde vorgesehen. Sollten der Behörde allerdings zur Kenntnis gelangen, dass eine Person gegen die Heimquarantäne verstößt, hat sie dem nachzugehen und die notwendigen Veranlassungen zu setzen.

Fragen 3 und 4:

- *Werden jene Menschen Gesundheitskontrollen unterzogen, die im Zeitraum von 14 Tagen vor dem offiziellen Inkrafttreten der Gesundheitskontrollen in Österreich landeten?*
 - a. *Wenn ja, wer ist dafür seit wann zuständig?*
 - b. *Wenn ja, seit wann werden die betroffenen Personen wie ausfindig gemacht?*
 - c. *Wenn ja, welche Kosten trägt diese Aktion und wer übernimmt diese?*
 - d. *Wenn nein, wieso nicht?*
 - e. *Werden wiederum jene Menschen ausfindig gemacht, die mit den betroffenen*
 - f. *kürzlich angereisten Personen seit ihrer Landung Kontakt hatten?*
 - i. *Wenn ja, wie werden sie ausfindig gemacht?*

- ii. Wenn ja, von wem werden diese Feststellungen durchgeführt?*
 - iii. Wenn ja, welche Gesundheitsvorkehrungen werden für sie genommen?*
 - iv. Wenn nein, wieso nicht?*
- *Wurden bei von § 1 Abs 1 der 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich umfassten Einreisenden nach Österreich bereits vor Inkrafttreten der genannten Verordnung Gesundheitschecks am Flughafen durchgeführt?*
 - a. Wenn ja: handelte es sich dabei um systematische oder stichprobenartige Testungen?*
 - b. Wenn ja: seit wann und in welchem Ausmaß wurde getestet? (Bitte um genaue chronologische Schilderung, welches Testsystem jeweils angewandt wurde)*
 - c. Bestand bisher irgendeiner den Bestimmungen der 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich umfassten Einreisenden nach Österreich entsprechende Verpflichtung zur Selbstquarantäne nach Einreise ins Bundesgebiet?*
 - i. wenn nein: warum nicht?*
 - ii. wenn nein: wurden wenigstens entsprechende Empfehlungen abgegeben?*
 - d. Wenn keine systematischen Testungen durchgeführt wurden: warum unterblieb dies und wie ist dieses Unterbleiben mit dem Ziel, einer Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken, vereinbar?*

Die Verordnung BGBl. II Nr. 81/2020 sah ab 7.3.2020 vor, dass sich einreisende oder durchreisende Personen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde einer medizinischen Überprüfung im Hinblick auf das Vorliegen eines Krankheitsverdachts an COVID-19 zu unterziehen hatten. Diese medizinische Überprüfung besteht in der Erhebung der Reisebewegungen und allfälliger Kontakte mit einem an COVID-19 Erkrankten sowie einer Messung der Körpertemperatur. Diese medizinischen Überprüfungen erfolgen stichprobenartig. Ein Testsystem kam dabei nicht zur Anwendung, da ein solches nicht vorgesehen war. Hatten sich bei den medizinischen Überprüfungen Auffälligkeiten ergeben, hat die Gesundheitsbehörde entsprechend der damals gültigen Falldefinition die notwendigen weiteren Nachforschungen angestellt oder die notwendigen gesundheitsbehördlichen Maßnahmen gesetzt (Absonderung bzw. Verkehrsbeschränkung).

Fragen 5 und 6:

- *Werden Asylwerber_innen und Drittstaatsangehörigen die das Bundesgebiet erreichen, Unterkünfte zugesichert?*
 - a) *Wenn ja, welche Behörden sind für die Organisation von Unterkünften seit wann zuständig?*
 - b) *Wenn ja, wie viele solcher geeigneten Unterkünfte stehen insgesamt zur Verfügung?*
 - c) *Wenn ja, wie viele dieser Unterkünfte wurden für wie viele Personen genutzt?*
 - d) *Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Zahl.*
 - e) *Wenn ja, nach welchen Kriterien werden welche Unterkünfte wann und wie lange zur Verfügung gestellt?*
 - f) *Wenn ja, wie erfolgt der Transport zu diesen Unterkünften?*
 - g) *Wenn ja, welche Kosten in welcher Höhe werden übernommen?*
 - h) *Wenn nein, wieso nicht und wie ist dies mit der Verpflichtung zur Quarantäne*
 - e. *und dem Ziel, einer Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken, vereinbar?*
- *Wie wird generell hinsichtlich das Bundesgebiet erreichender Asylwerber_innen sichergestellt, dass geeignete Orte zur Verbringung der Quarantäne zur Verfügung stehen?*

Die Verordnungen über die Einreise nach Österreich (Luft- oder Landweg) sehen vor, dass Personen ohne „Anknüpfungspunkt in Österreich“ (Wohnsitz oder Aufenthalt) entweder ein Gesundheitszeugnis vorweisen müssen oder diese Personen für 14 Tage in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen sind, die sie für diesen Zeitraum nicht verlassen dürfen, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist. Für diese Unterkunft hat die jeweilige Gesundheitsbehörde in den Bundesländern vorzusorgen.

Genauere Details zu Zahlen und Unterkünften wäre bei den jeweiligen Bundesländern zu erfragen.

Frage 7:

- *Wie wird die freiwillige Selbstquarantäne nach § 1 Abs 1 der 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich im Falle von Asylwerber_innen überwacht?*

Für diese kommt eine selbstüberwachte Heimquarantäne nicht in Betracht, sondern die Unterbringung durch die Behörde in einer geeigneten Unterkunft.

Frage 8:

- *Ist Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten angeraten oder wird davon abgeraten?*
 - a. *Welche gesundheitlichen Sicherheitsvorkehrungen haben welche Behörden seit wann für Personen vorgesehen, die bereits in jenem Haushalt leben?*

Diesbezüglich gibt es keine näheren Vorgaben. Die allgemeinen Empfehlungen zum Umgang mit krankheitsverdächtigen und positiven Personen sowie die Sicherheitsmaßnahmen gegenüber vulnerablen Gruppen sind jedenfalls einzuhalten.

Frage 9:

- *Welche Gesundheitskontrollen werden bei von § 1 Abs 1 der 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich umfassten Einreisenden nach Österreich über den Luftweg durchgeführt?*
 - a) *Seit wann implementieren welche Behörden oder Organe wie und mit welchen Mitteln die Einhaltung der Regelungen für Einreisende über den Luftweg?*
 - b) *Wie wird die Durchführung bestehender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus kontrolliert?*
 - c) *Welche Gesundheitskontrollen und Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurden bei Einreisenden nach Österreich über den Luftweg seit Bekanntmachung des Ausbruchs des Corona-Virus in China wann durchgeführt? Bitte um detaillierte Schilderung der jeweiligen Maßnahmen und Zuständigkeiten!*
 - i. *Wieso traten die jeweiligen Maßnahmen nicht früher in Kraft?*

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich sieht generell keine Gesundheitskontrollen vor. Entweder ist eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten, oder ist ein Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dieses muss bestätigen, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist und dieser nicht älter als vier Tage ist. Dies wird von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde kontrolliert. Darüber

hinaus werden – wie bereits in Frage 3 und 4 ausgeführt – seit 7.3.2020 gemäß Verordnung BGBl. II 81/2020 von den Gesundheitsbehörden stichprobenartige Gesundheitskontrollen bei ein- oder durchreisenden Personen durchgeführt. Dazu zählen das Messen der Körpertemperatur sowie die Reise- und Kontaktanamnese.

Frage 10:

- *Welche Gesundheitskontrollen werden bei Einreisenden nach Österreich über den Landweg durchgeführt?*
 - a. *Seit wann implementieren welche Behörden oder Organe wie und mit welchen Mitteln die Einhaltung der Regelungen für Einreisende über Land- und Seewege?*
 - b. *Wie wird die Durchführung bestehender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus kontrolliert?*
 - c. *Welche Gesundheitskontrollen und Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurden bei Einreisenden nach Österreich seit Bekanntmachung des Ausbruchs des Corona-Virus in China wann durchgeführt? Bitte um detaillierte Schilderung der jeweiligen Maßnahmen und Zuständigkeiten!*
 - i. *Wieso traten die jeweiligen Maßnahmen nicht früher in Kraft?*

Auf die Fragen 3 und 4 wird verwiesen. Seit 11. März ist darüber hinaus die Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 betreffend die Einreise aus Italien in Geltung gewesen. Danach erforderte die Einreise für die Personen, die überhaupt zur Einreise berechtigt waren, ein Gesundheitszeugnis, das bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage war, andernfalls wäre eine 14-tägige Heimquarantäne erforderlich.

Mit 16. März 2020 wurden diese Maßnahmen auch für die Einreise aus Schweiz und Liechtenstein in Geltung gesetzt, mit 20. März 2020 für die Einreise aus Deutschland, Slowenien und Ungarn und mit 14. April auch für die Slowakei und Tschechien.

Die Maßnahmen wurden jeweils entsprechend dem aktuellen epidemiologischen Stand gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

